

Name, Vorname eines Erziehungsberechtigten	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon	Datum

Landkreis Osterholz  
 Straßenverkehrsamt  
 - Schülerbeförderung -  
 Osterholzer Str. 23  
 27711 Osterholz-Scharmbeck

## Antrag auf Genehmigung zur Nutzung des eigenen Kraftfahrzeuges für den Schul- und Praktikumsweg

Name des Schülers/der Schülerin:	Klasse:
Schule:	
Ggfls. Betriebspraktikum bei der Firma:	in: (Ort/Straße)
Ggfls. Zeitraum des Praktikums (Datum)	Ggfls. Tägliche Praktikumszeit (Uhrzeit)

Begründung (z.B. Krankheit, Behinderung, fehlende ÖPNV-Verbindung):

---



---



---



---

Der Weg zur Schule liegt auf dem Arbeitsweg des / der Befördernden.  Ja  Nein

**Hinweis:**

Wenn es sich für die/den Befördernden um einen Arbeitsweg handelt, werden nur die erforderlichen Kosten für den Umweg vom üblichen Arbeitsweg erstattet.

**Angaben zum genutzten Fahrzeug:**

Fahrzeugart (PKW/Mofa)	Kennzeichen	Entfernung in km (einfache Strecke)
------------------------	-------------	-------------------------------------

**Unterschrift Sorgeberechtigte(r)**

\_\_\_\_\_  
 (Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

**Bestätigung Schule:**

\_\_\_\_\_  
 (Ort und Datum)

(Schulsiegel)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

# Hinweise zur Kostenerstattung

## Anspruchsvoraussetzungen

Für die im Kreisgebiet wohnenden Schüler besteht ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg bzw. zum Praktikumsort, wenn der Weg im Sinne des § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

für Schüler/innen bis Klasse 4	mehr als	2 km
für Schüler/innen der Klassen 5 und 6	mehr als	3 km
sowie für Schüler/innen der 7. bis 10. Klassen, des Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres und Klassen 1 der Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen, beträgt.	mehr als	4 km

## Notwendige Aufwendungen

Erstattet werden grundsätzlich die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel zum günstigsten Tarif. Dies entspricht derzeit einem TIM-Ticket im Wert von 30 € pro Monat im Abo (360 € / Schuljahr).

Nach vorheriger Zustimmung des Landkreises Osterholz kann die Schülerbeförderung privat organisiert werden gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn eine ÖPNV-Verbindung oder ein vom Landkreis Osterholz organisierter Freistellungsverkehr nicht zur Verfügung stehen oder die private Beförderung kostengünstiger ist.

Als Kosten erstattet werden in diesem Fall grundsätzlich ein Betrag in Höhe von 0,30 € je Entfernungskilometer pro Fahrt (kürzeste Strecke). Dieser Betrag erhöht sich um 0,03 € für jede weitere mitgenommene anspruchsberechtigte Person.

## Kostenbegrenzung beim Besuch von Schulen außerhalb des Gebietes des Landkreises Osterholz

Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebiets des Landkreises Osterholz ist die Höhe der zu erstattenden Kosten auf die Höhe der günstigsten Zeitkarte im ÖPNV beschränkt. Dies entspricht derzeit einem TIM-Ticket im Wert von 30 € pro Monat im Abo (360 € / Schuljahr).

## Praktika

Für Fahrten zum Praktikum besteht ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten maximal bis zur Preisstufe C des VBN-Tarifs für die Inanspruchnahme eines vorhandenen öffentlichen Personennahverkehrs.

Bitte beachten Sie, dass in der Regel Wochenkarten der benötigten Preisstufe die günstigste Variante bei einem Praktikum sind. Für diese wird eine Kundenkarte benötigt.

Sofern für den Weg zur Schule ein TIM-Ticket ausgestellt wurde, kann dieses auch für den Weg zum Praktikumsort innerhalb des VBN-Gebietes genutzt werden. Eine weitergehende Kostenerstattung ist dann nur möglich, wenn der Praktikumsort nicht mit dem ÖPNV erreicht werden konnte.

Bei der Benutzung eines privaten Fahrzeugs ist die Erstattung auf die Kosten beschränkt, die bei Nutzung des ÖPNV mit der Preisstufe C des VBN-Tarifes entstanden wären.

Sofern die Beförderung mit dem privaten Fahrzeug erfolgt ist, ist mit Antragstellung zu erläutern, warum die Nutzung des ÖPNV nicht möglich war.